



HVBG

HVBG-Info 26/1988 vom 22.11.1988, S. 2025 - 2032, DOK 401.7/017-BSG

Zur Frage der Pfändung (§ 54 Abs. 3 SGB I) von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe - Verrechnung (§§ 52, 51 Abs. 2 SGB I) - BSG-Urteil vom 21.07.1988 - 7 RAR 51/86

Zur Frage der Pfändung (§ 54 Abs. 3 SGB I) von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe - Verrechnung (§§ 52, 51 Abs. 2 SGB I);
hier: BSG-Urteil vom 21.07.1988 - 7 RAR 51/86 -

(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 21.07.1988 - 7 RAR 51/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Das Pfandrecht, das gemäß §§ 828 ff. ZPO durch die Pfändung von Arbeitslosengeld (§ 54 Abs. 3 SGB I) erworben wird, erstreckt sich gemäß § 832 ZPO auf die dem Schuldner (Arbeitslosen) nach der Pfändung bewilligte Anschluß-Arbeitslosenhilfe (§ 134 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst a AFG).
2. Eine Verrechnung gegen durch Pfändung beschlagnahmte Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Anschluß-Arbeitslosenhilfe (§§ 52, 51 Abs. 2 SGB I; § 392 BGB) ist dem Pfändungspfandgläubiger gegenüber unwirksam, wenn sie ihm nicht bekanntgegeben wird (§§ 37 Abs. 1 S. 1, § 39 Abs. 1 S. 1 SGB X).

Orientierungssatz:

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit bei Pfändung - Bekanntgabe der Verrechnung:

1. Die Klage betrifft auch dann eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit i.S. von § 51 Abs. 1 SGG, wenn Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gepfändet werden, denn die öffentlich-rechtliche Natur eines Anspruchs wie durch seine Pfändung und Überweisung nicht geändert.
2. Vor Erhebung der Klage auf Zahlung des gepfändeten Betrages einer bewilligten Sozialleistung bedarf es keines Vorverfahrens (vgl. BSG vom 26.10.1962 - 3 RK 69/58 = BSGE 53, 182, 183f = SozR 1200 § 54 Nr. 5; SozR 1750 § 832 Nr. 2).
3. Werden mehrere Betroffene durch einen Verwaltungsakt berührt, wird er jedem gegenüber nur dann und erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem er ihm bekanntgegeben wird. In der bloßen Mitteilung in Form ausdrücklicher Drittschuldnererklärungen gemäß § 840 ZPO, daß sich wegen der vorrangig verrechneten Forderung kein pfändbarer Betrag zu seinen Gunsten ergebe, kann nicht die Bekanntgabe ihn betreffender Verrechnungen erblickt werden.